



Brüssel, den 26.5.2015
COM(2015) 220 final

2015/0112 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 19/2013 zur Umsetzung der bilateralen Schutzklausel und des Stabilisierungsmechanismus für Bananen des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kolumbien und Peru andererseits und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 20/2013 zur Umsetzung der bilateralen Schutzklausel und des Stabilisierungsmechanismus für Bananen des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Gründe und Ziele des Vorschlags

Dieser Vorschlag betrifft die Änderung der *Verordnung (EU) Nr. 19/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Umsetzung der bilateralen Schutzklausel und des Stabilisierungsmechanismus für Bananen des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kolumbien und Peru andererseits*, anlässlich des Beitritts Ecuadors zum Übereinkommen.

Bei dem im Stufenplan für den Zollabbau des Übereinkommens verwendeten Code der Kombinierten Nomenklatur (KN) für Bananen handelt es sich ferner um den KN-Code von 2007. Dieser Code wird auch in der *Verordnung (EU) Nr. 19/2013* und der *Verordnung (EU) Nr. 20/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Umsetzung der bilateralen Schutzklausel und des Stabilisierungsmechanismus für Bananen des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits* verwendet. Der betreffende Code für Bananen wurde jedoch am 1. Januar 2012 geändert. Der Klarheit halber sollte diese Änderung in beide Verordnungen übernommen werden.

Allgemeiner Kontext

Artikel 329 des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits sieht die Möglichkeit des Beitritts anderer Mitgliedsländer der Andengemeinschaft zum Übereinkommen vor.

Die Europäische Union und Ecuador haben am 17. Juli 2014 die Verhandlungen über einen derartigen Beitritt abgeschlossen.

Wie das Übereinkommen mit Kolumbien und Peru enthält die Übereinkunft mit Ecuador eine bilaterale Schutzklausel und einen Stabilisierungsmechanismus für Bananen.

Die bilaterale Schutzklausel räumt die Möglichkeit ein, den Meistbegünstigungszollsatz wieder einzuführen, wenn Erzeugnisse infolge einer Handelsliberalisierung in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen eingeführt werden, dass dem Wirtschaftszweig der Union, der gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren herstellt, eine bedeutende Schädigung entsteht (oder zu entstehen droht). Bis zum 31. Dezember 2019 können darüber hinaus nach dem Stabilisierungsmechanismus für Bananen Präferenzzölle ausgesetzt werden, wenn eine bestimmte jährliche Einfuhrmenge erreicht wird.

Die Verordnung, mit der die Schutzklausel und der Stabilisierungsmechanismus für Kolumbien und Peru in das Recht der Europäischen Union überführt werden, sollte deshalb dahin gehend geändert werden, dass sie die entsprechenden Elemente auch für Ecuador enthält.

2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN DER INTERESSIERTEN KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Dieser Änderungsvorschlag leitet sich unmittelbar aus dem Wortlaut der mit Ecuador ausgehandelten Übereinkunft ab. Daher ist weder eine gesonderte Konsultation interessierter Kreise noch eine Folgenabschätzung erforderlich.

3. RECHTLICHE ASPEKTE

Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme

Der beigefügte Änderungsvorschlag ist das Rechtsinstrument für die Umsetzung der Schutzklausel und des Stabilisierungsmechanismus für Bananen aus der bereits mit Ecuador geschlossenen Übereinkunft.

Rechtsgrundlage

Artikel 207 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 19/2013 zur Umsetzung der bilateralen Schutzklausel und des Stabilisierungsmechanismus für Bananen des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kolumbien und Peru andererseits und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 20/2013 zur Umsetzung der bilateralen Schutzklausel und des Stabilisierungsmechanismus für Bananen des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 329 des am 26. Juni 2012 unterzeichneten Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits¹ (im Folgenden „Übereinkommen“) sieht die Möglichkeit des Beitritts anderer Mitgliedsländer der Andengemeinschaft zum Übereinkommen vor.
- (2) Die Europäische Union und Ecuador haben am 17. Juli 2014 die Verhandlungen über einen derartigen Beitritt abgeschlossen. Das Protokoll über den Beitritt Ecuadors zum Übereinkommen (im Folgenden „Beitrittsprotokoll“) wurde am [...] unterzeichnet und wird nach seinem Artikel [...] vorläufig angewandt.
- (3) Nach dem Beschluss über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Beitrittsprotokolls müssen die Verfahren für die Gewährleistung einer wirksamen Anwendung der bilateralen Schutzklausel sowie für die Anwendung des Stabilisierungsmechanismus für Bananen, wie diese im Übereinkommen für Ecuador vorgesehen sind, festgelegt werden.
- (4) Bei dem im Stufenplan für den Zollabbau des Übereinkommens verwendeten Code der Kombinierten Nomenklatur (KN) für Bananen handelt es sich um den KN-Code von 2007. Dieser Code wird auch in der Verordnung (EU) Nr. 19/2013² und der

¹ ABl. L 354 vom 21.12.2012, S. 3.

² Verordnung (EU) Nr. 19/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 zur Umsetzung der bilateralen Schutzklausel und des Stabilisierungsmechanismus für Bananen des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kolumbien und Peru andererseits (ABl. L 17 vom 19.1.2013, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 20/2013³ verwendet. Am 1. Januar 2012 wurde der betreffende Code für Bananen jedoch aufgrund obligatorischer Änderungen im Harmonisierten System von 0803 00 19 in 0803 90 10 geändert. Der Klarheit halber sollte diese Änderung in die Verordnung (EU) Nr. 19/2013 und die Verordnung (EU) Nr. 20/2013 übernommen werden, und zwar jeweils in den Teil über den Stabilisierungsmechanismus für Bananen.

- (5) Die Verordnung (EU) Nr. 19/2013 und die Verordnung (EU) Nr. 20/2013 sollten daher entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 19/2013 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:
„Verordnung (EU) Nr. 19/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 zur Umsetzung der bilateralen Schutzklausel und des Stabilisierungsmechanismus für Bananen des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien, Ecuador und Peru andererseits“.
2. In Artikel 1 Buchstabe h, Artikel 3 Absätze 1, 3 und 4 sowie Artikel 13 Absatz 4 werden die Worte „Kolumbien und Peru“ ersetzt durch die Worte „Kolumbien, Ecuador und Peru“.
3. In Artikel 1 Buchstabe a, Artikel 2 Absatz 1, Artikel 4 Absatz 4, Artikel 5 Absätze 6 und 11, Artikel 6 Absatz 1, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 9 Absatz 1, Artikel 11 sowie Artikel 15 Absatz 2 werden die Worte „Kolumbien oder Peru“ ersetzt durch die Worte „Kolumbien, Ecuador oder Peru“.
4. Artikel 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Für Bananen der Position 0803 90 10 der Kombinierten Nomenklatur (Bananen, frisch, ohne Mehlbananen) mit Ursprung in Kolumbien, Ecuador oder Peru, die unter der Abbaustufe „BA“ des Stufenplans für den Zollabbau für Kolumbien und Peru bzw. unter der Abbaustufe „SP1“ des Stufenplans für den Zollabbau für Ecuador unter der Position 0803 00 19 aufgeführt sind, gilt bis zum 31. Dezember 2019 ein Stabilisierungsmechanismus.“
5. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieser Verordnung.

Artikel 2

Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 20/2013 erhält folgende Fassung:

„Für Bananen der Position 0803 90 10 der Kombinierten Nomenklatur (Bananen, frisch, ohne Mehlbananen) mit Ursprung in Zentralamerika, die unter der Abbaustufe „ST“ des Stufenplans für den Zollabbau unter der Position 0803 00 19 aufgeführt sind, gilt bis zum 31. Dezember 2019 ein Stabilisierungsmechanismus.“

³ Verordnung (EU) Nr. 20/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 zur Umsetzung der bilateralen Schutzklausel und des Stabilisierungsmechanismus für Bananen des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits (ABl. L 17 vom 19.1.2013, S. 13).

Artikel 3

1. Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
2. Sie gilt ab dem Tag, ab dem das Beitrittsprotokoll vorläufig angewandt wird. Der Anwendungsbeginn wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* bekanntgegeben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident